

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

30/2022, 15. Juli 2022

INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin	836
Zugangssatzung für den Studiengang Veterinärmedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin	837

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereiches Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 22. Juni 2022 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften (FU-Mitteilungen 40/2020 vom 22. Oktober 2020) erlassen:*

Artikel I

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

¹Als Gutachterin oder Gutachter für die Dissertation kann eine Betreuerin oder ein Betreuer des Dissertationsvorhabens bestellt werden. ²In Fällen des § 6 Abs. 9 ist innerhalb der 4-Jahresfrist gemäß § 6 Abs. 9 Satz 1 auch eine Bestellung als Gutachterin oder Gutachter möglich. ³Eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellt der Promo-

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 15. Juli 2022 bestätigt worden.

tionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. ⁴Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs sein. ⁵Davon kann in Fällen des § 6 Abs. 9 abgesehen werden, wenn die Gutachterin oder der Gutachter hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs war. ⁶Die Gutachterinnen oder die Gutachter müssen den Fachgebieten der Dissertation angehören. ⁷Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das hauptsächlich in einem anderen Fachbereich vertreten ist, soll eine der weiteren begutachtenden Hochschullehrerinnen oder begutachtenden Hochschullehrer diesem Fachgebiet angehören. ⁸§ 6 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁹Im Falle schriftlicher Promotionsleistungen gemäß § 7 Abs. 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, darf keine der Gutachterinnen oder keiner der Gutachter im Sinne einer gemeinsamen Autorenschaft an der Publikation bzw. den Publikationen beteiligt sein.

2. § 9 Abs. 1 wird um einen Satz 5 ergänzt:

⁵Eine nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bestellte Gutachterin oder ein nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bestellter Gutachter kann ebenfalls Vorsitzende oder Vorsitzender nach Satz 3 oder Vertreterin oder Vertreter nach Satz 4 sein.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Zugangssatzung für den Studiengang Veterinärmedizin des Fachbereichs Veterinär- medizin der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 9 Satz 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 11. Juli 2022 die folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt zur Vergabe von Studienplätzen für den Studiengang Veterinärmedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin (Studiengang) der Freien Universität Berlin (FU):

1. das Auswahlverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes und
2. das Auswahlverfahren an der Hochschule (AdH) nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Nach § 9 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes werden die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze des Studiengangs wie folgt vergeben:

1. zu 30 % durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Note und Punkte),
2. zu 10 % durch die FU nach dem Ergebnis der ZEQ,
3. zu 60 % durch die FU nach dem Ergebnis des AdH.

(3) Die an den Auswahlverfahren nach dieser Satzung teilnehmenden Personen werden durch die SfH aufgrund der Hauptquoten nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes nach den in der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung vom

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 13. Juli 2022 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 15. Juli 2022 bestätigt worden.

2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756), zuletzt geändert am 23. Juni 2022 (GVBl. S. 447), in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Verfahren gegenüber der Freien Universität Berlin benannt.

(4) Als fachspezifischer Studieneignungstest in der ZEQ nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes und im AdH nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes wird der Test für Medizinische Studiengänge der zentralen TMS-Koordinationsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg (TMS) verwendet.

(5) Bis auf Weiteres beauftragt die FU die SfH mit der Bearbeitung der Bewerbungsanträge für die Quoten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3. Unterlagen, die in der ZEQ und im AdH berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 1 Studienplatzvergabeverordnung Stiftung bei der SfH einzureichen. Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3 Auswahlkriterien in der ZEQ

(1) Für die ZEQ gelten folgende Auswahlkriterien:

1. das Ergebnis des TMS als fachspezifischer Studieneignungstest im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes,
2. die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Anlage 3, die im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt.

(2) Im Auswahlverfahren für die ZEQ können maximal 100 Auswahlpunkte erreicht werden, die wie folgt vergeben werden:

1. bis zu 50 Punkte für den TMS nach Maßgabe von Anlage 2,
2. 50 Punkte für die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach Maßgabe von Anlage 3.

§ 4 Auswahlkriterien im AdH

(1) Im AdH gelten folgende Auswahlkriterien:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte) nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes,
2. das Ergebnis des TMS als fachspezifischer Studieneignungstest im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

(2) Im AdH können maximal 100 Auswahlpunkte erreicht werden, die wie folgt vergeben werden:

1. bis zu 60 Punkte für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe von Anlage 1,
2. bis zu 40 Punkte für den TMS nach Maßgabe von Anlage 2.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium der FU – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss der Auswahlverfahren auf der Grundlage der in den Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge. Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(2) Nach Abschluss der Auswahlverfahren übermittelt der Bereich Bewerbung und Zulassung die aufgrund der Auswahlentscheidung gefertigten Ranglisten weiter an die SfH. Zulassungen und Ablehnungen erfolgen durch die SfH im Namen und Auftrag der Freien Universität Berlin.

(3) Ausgewählte Personen erhalten nach Maßgabe von § 20 Abs. 1 Studienplatzvergabeverordnung Stiftung von der SfH einen Zulassungsbescheid mit einer Frist zur Einschreibung.

(4) Die in den Auswahlverfahren entstandenen Niederschriften sowie die eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung aufzubewahren.

(5) Bis auf Weiteres beauftragt die FU die SfH mit der Erstellung der Ranglisten für die Quoten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Studiengang vom 23. Januar 2020 (FU-Mitteilungen 22/2020, S. 472) außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 1):

Zuordnung von Auswahlpunkten zur Verfahrensnote
der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1

Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung

$$N\left(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6}\right)$$

zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert

$$\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$$

und Standardabweichung

$$\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$$

Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und

$$\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$$

ihre Inverse.

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 2):

Zuordnung der TMS -Standardwerte zu Auswahlpunkten
gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 2

Beim TMS wird der Standardwert als Testergebnis verwendet. Die Formel für Testergebnisse TMS mit Testergebnis „Standardwert“ lautet:

$$TMSPunkte_B = \frac{TMSGewicht}{2} + \frac{(TMSStandardwert_B - 100) \cdot TMSGewicht}{10} \cdot \frac{TMSGewicht}{6}$$

Dabei gilt: *TMSGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „TMS“ vorgesehen ist. *TMSStandardwert_B* ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber *B* beim TMS erzielt hat.

**Anlage 3
(zu § 3 Abs. 2 Nr. 2):**

Berufsausbildungen im Rahmen der Tiermedizin
gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2

Anerkannte Berufsausbildungen für den Studiengang Veterinärmedizin sind:

1. Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent,
2. Biologielaborantin oder Biologielaborant,
3. Chemielaborantin oder Chemielaborant,
4. Fischwirtin oder Fischwirt,
5. Fleischerin oder Fleischer,
6. Landwirtin oder Landwirt,
7. Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik,
8. Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA),
9. Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent,
10. Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent,
11. Medizinlaborantin oder Medizinlaborant,
12. Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter,
13. Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent,
14. Pferdewirtin oder Pferdewirt,
15. Tierarzthelferin oder Tierarzthelfer,
16. Tiermedizinische Fachangestellte oder Tiermedizinischer Fachangestellter,
17. Tierpflegerin oder Tierpfleger,
18. Tierwirtin oder Tierwirt,
19. Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.